

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 30.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld beschlossen:

I.

§ 6 Absatz 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Betrifft die Angelegenheit einen in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld geregelten Sachverhalt, überweist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin diesen zur Beratung direkt an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan.“

II.

Satz 1 in § 9 Absatz 4 wird folgendermaßen gefasst:

„Angelegenheiten der Denkmalpflege nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt der Ausschuss für Planen und Bauen wahr.“

III.

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.